

Merkblatt Mutterschutz/Elternzeit

Arbeitszeit

Gem. § 4 MuSchG ist **Mehrarbeit** von mehr als 8 Stunden pro Tag bei Schwangeren unter 18 Jahren und mehr als 80 Stunden in der Doppelwoche bei Schwangeren und bei Frauen über 18 Jahren von mehr als 8,5 Stunden pro Tag und mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche verboten. Ausnahmen davon gibt es nicht!

Nachtarbeit

Es bleibt zwar grundsätzlich bei einem Verbot von Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. **Die Ausnahmenvorschriften** wurden jedoch geändert. Nachtarbeit ist im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 22 Uhr künftig erlaubt, wenn die Schwangere zustimmt, der Arzt das erlaubt und die zuständige Aufsichtsbehörde zustimmt. Das bedeutet, dass Frauen bis 22 Uhr arbeiten dürfen, **wenn sie ausdrücklich damit einverstanden sind** und dies schriftlich erklären. Die **Einwilligung kann stets nachträglich widerrufen werden**. Die Ruhepause von 11 Stunden zwischen den Arbeitseinsätzen muss gegeben sein. Ein Arzt muss die Arbeitsfähigkeit bestätigen (Unbedenklichkeitserklärung). Die Arbeitnehmerin darf zudem nicht „alleine“ beschäftigt werden. Das bedeutet, dass sie jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen können und auch jederzeit Hilfe erreichbar sein muss. Hierfür muss eine Genehmigung bei der Behörde beantragt werden. Ist der Antrag bei der Behörde eingereicht, kann die Schwangere bis auf weiteres bis 22 Uhr eingesetzt werden. Die Behörde kann dem innerhalb von 6 Wochen widersprechen, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Gem. § 6 MuSchG dürfen Schwangere an **Sonn- und Feiertagen** arbeiten, wenn sie ausdrücklich damit einverstanden sind und dies schriftlich erklären. Die Einwilligung kann stets nachträglich widerrufen werden. Die Ruhepause von 11 Stunden zwischen den Arbeitseinsätzen muss gegeben sein. Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen muss der Schwangeren ein Ersatzruhetag gewährt werden. Die Schwangere darf zudem nicht „alleine“ beschäftigt werden. Das bedeutet, dass sie jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen können und auch jederzeit Hilfe erreichbar sein muss. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist dies bei der zuständigen Behörde durch den Arbeitgeber anzuzeigen. Eine behördliche Genehmigung hingegen ist nicht notwendig.

Ausgleichspauschale

Gem. § 18 MuSchG wird wegen der Beschäftigungsverbote eine Ausgleichspauschale gezahlt, wenn wegen der Schwangerschaft z.B. keine Bereitschaftsdienste, keine Nachtdienste oder/und Überstunden mehr geleistet werden können. Als **Mutterschutzlohn** wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate **vor dem Eintritt der Schwangerschaft** gezahlt. Die Bestimmung des Beginns der Schwangerschaft erfolgt grundsätzlich durch Rückrechnung um 280 Tage von dem ärztlich festgestellten voraussichtlichen Entbindungstermin.

Elterngeld

Das monatliche Elterngeld ist einkommensabhängig und wird (bei Wohnsitz in Baden-Württemberg) von der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), 76113 Karlsruhe bewilligt und ausbezahlt. Nähere Informationen zum Elterngeld sowie die entsprechenden Anträge erhalten Sie über die Homepage der L-Bank.

Anspruch auf Elternzeit und Antragsfristen

Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes. Sie kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

	Formular erstellt	Formular geändert	Formular geprüft	Formular Freigabe
Name:	A. Panther		--	Stabsstelle GQ
Datum:	12.01.2023		--	
Version: 1.0				Seite 1 von 3

Sie ist auf bis zu 3 Jahre für jedes Kind begrenzt.

Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann in der Zeit zwischen Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden.

Wer Elternzeit in Anspruch nehmen möchte, muss sie für den Zeitraum bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres spätestens 7 Wochen vor Beginn (in der Regel eine Woche nach Geburt) schriftlich beim Arbeitgeber beantragen (Personalabteilung) und gleichzeitig verbindlich erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren Elternzeit genommen werden soll. Wer Elternzeit zwischen der Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch nehmen möchte, muss den Antrag auf Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber stellen.

Die gesamte Elternzeit von 3 Jahren kann in 3 Zeitabschnitte unterteilt werden.

Befristete Arbeitsverträge und Elternzeit

Befristete Arbeitsverträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht, so dass die Elternzeit längstens bis zum Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrages gewährt werden kann. Über evtl. Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten für wissenschaftliches Personal (WissZVG), können Sie sich bei den zuständigen Personalbetreuern/innen der Personalabteilung informieren.

Entgeltumwandlung während der Elternzeit

Wurde vor der Elternzeit eine Entgeltumwandlung vereinbart, ruht diese Vereinbarung, wenn während der Elternzeit kein Entgelt gezahlt wird. Soweit es die Regelungen des Versicherungsträgers vorsehen, kann die/der Beschäftigte die Versicherung während der Elternzeit mit eigenen Beiträgen fortführen.

Erwerbstätigkeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit darf eine Teilzeitbeschäftigung bis zu **höchstens 32 Wochenstunden** im Durchschnitt des Monats geleistet werden. Diese muss bei einer Teilzeittätigkeit für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes 7 Wochen und für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit beantragt werden.

Die Teilzeitarbeit darf auch bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden, wenn der bisherige Arbeitgeber zustimmt. Sofern der bisherige Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Gründen nicht zustimmt, hat er dies innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich zu erklären.

Jahressonderzahlung während der Elternzeit

Anspruch auf Jahressonderzahlung besteht für das Kalenderjahr in dem das Kind geboren wurde, sofern am Tag vor Antritt der Elternzeit ein Entgeltanspruch bestanden hat.

JOB-Ticket während der Elternzeit

Mit Beginn der Elternzeit verliert das Jobticket seine Gültigkeit und ist daher an die RNV zurückzugeben. Vor Dienstantritt ist rechtzeitig ein neues Jobticket zu beantragen.

Kündigungsfrist zum Ende der Elternzeit

Soll das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit beendet werden, so gilt gemäß § 19 BEEG eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit. Im Übrigen gelten die vereinbarten bzw. die sonstigen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen.

Sozialversicherungsrecht während der Elternzeit

Es wird dringend angeraten, sich über die **sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen** einer Elternzeit individuell und unmittelbar durch die zuständigen Beratungsstellen der jeweiligen Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Agenturen für Arbeit) informieren zu lassen.

	Formular erstellt	Formular geändert	Formular geprüft	Formular Freigabe
Name:	A. Panther		--	Stabsstelle GQ
Datum:	12.01.2023		--	
Version: 1.0				Seite 2 von 3

Bei einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung, die während der Elternzeit ausgeübt wird, richtet sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung in allen vier Versicherungszweigen nach den allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung. Insbesondere bei privatversicherten Beschäftigten kann sich hier die Frage der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung stellen. Für diesbezügliche Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung.

Stufenlaufzeit / Beschäftigungszeit/ Erholungsurlaub während der Elternzeit

Die Stufenlaufzeit wird grundsätzlich um den Zeitraum der Elternzeit (nicht Mutterschutz) verschoben. Die Zeit der Elternzeit zählt als Beschäftigungszeit. Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt, sofern keine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird.

Verlängerung der Elternzeit

Verlängerungen der Elternzeit müssen rechtzeitig beantragt werden und können grundsätzlich **nur mit Zustimmung des Arbeitgebers** erfolgen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Elternzeit besteht dann, wenn ein vorgesehener Wechsel zwischen den Elternteilen aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Die Elternzeit kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden, wobei in bestimmten (Härte)Fällen eine Ablehnung nur aus dringenden betrieblichen Gründen möglich ist bzw. die Elternzeit qua Gesetz oder ohne Zustimmung des Arbeitgebers endet (§ 16 Abs. 3,4 BEEG).

Zusatzversicherung (VBL) während der Elternzeit

Durch eine Elternzeit bzw. elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung können zusatzversicherungsrechtliche Nachteile dadurch entstehen, dass kein oder ein niedrigeres Entgelt als vor der Elternzeit gewährt wird. Ansprechpartner für Fragen im Einzelnen hierzu ist die VBL.

Weitere Informationen zu Mutterschutz, Elternzeit, Wiedereinstieg, Kinderbetreuung u.a. finden Sie auch in unserem Familienportal.

	Formular erstellt	Formular geändert	Formular geprüft	Formular Freigabe
Name:	A. Panther		--	Stabsstelle GQ
Datum:	12.01.2023		--	
Version: 1.0				Seite 3 von 3